

Revision Geschäftsverkehrsgesetz

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| | <p>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Gros- sen Rat, dem Regierungsrat und der Justiz- leitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</p> | |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p> | |
| | <p>I.</p> | |
| | <p>Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisa- tion des Grossen Rates und über den Verkehr zwi- schen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>§ 12 Arten und Bestellung</p> <p>¹ Das Büro wählt auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder und die Präsi- denten der ständigen Kommissionen.</p> <p>² Das Büro kann für die Vorbereitung der vom Rat zu behandelnden Geschäfte nichtständige Kommissio- nen bestellen. Sie werden nach Erledigung des Ge- schäftes durch Beschluss des Büros aufgelöst.</p> <p>³ Die Bestellung der Kommissionen erfolgt grundsätz- lich im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktio- nen. Die nichtständigen Kommissionen können aus- nahmsweise durch höchstens zwei Mitglieder erwei-</p> | | |

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>tert werden; diese müssen aus einer in der Kommission nicht vertretenen Fraktion stammen oder fraktionslos sein.</p> <p>⁴ Hält eine Fraktion an einer vom Büro abgelehnten Kandidatur fest, entscheidet der Rat. Er kann ausserdem im Einzelfall den Wahlentscheid des Büros an sich ziehen.</p> | <p>^{3bis} <u>Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn die Änderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist oder wenn eine neue Fraktion gebildet wird.</u></p> | |
| | <p>§ 12a Ausscheiden und Neubesetzung</p> <p>¹ <u>Ein Mitglied einer ständigen Kommission, das fraktionslos wird, scheidet aus der Kommission aus.</u></p> <p>² <u>Wird das Amt eines Kommissionsmitglieds frei, wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.</u></p> | |
| <p>§ 13 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.</p> <p>² Das Büro bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen pro Kommissionsmitglied einen Stellvertreter.</p> | <p>³ <u>Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen,</u></p> | |

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| | <u>solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.</u> | |
| <p>§ 35 Redaktionslesung</p> <p>¹ Nach der Annahme in der Schlussabstimmung geht die Vorlage zur redaktionellen Überprüfung an den Regierungsrat.</p> <p>² Dieser hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.</p> | <p>¹ Nach der Annahme in der Schlussabstimmung <u>gehen Gesetzes- und Dekretsvorlagen</u> zur redaktionellen Überprüfung an den Regierungsrat.</p> <p>² <u>Der Regierungsrat hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, falls er Änderungen am Erlasstext beantragt.</u></p> <p>³ Stellt der Regierungsrat bei der redaktionellen Überprüfung einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich Antrag über die Fortsetzung des Rechtssetzungsverfahrens. Der Grosse Rat kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die von den materiellen Änderungen betroffenen Teile eine zusätzliche Beratung beschliessen.</p> | |
| <p>§ 39b Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat informiert das Büro frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit ausländischen Staaten.</p> | | |

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>² Das Büro weist die Angelegenheit der zuständigen Fachkommission zu. Diese entscheidet, ob sie die Information zur Kenntnis nimmt oder gegenüber dem Regierungsrat eine Stellungnahme abgibt.</p> | <p>³ <u>Der Regierungsrat lässt die Stellungnahme der Fachkommission in die kantonale Vernehmlassung einfließen.</u></p> | |
| <p>§ 41 Allgemeines</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen, die Kommissionen und das Büro sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Anträge auf Direktbeschluss, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p> <p>^{1bis} Die Ratsmitglieder sowie die Fraktionen können diese auch gemeinsam einreichen.</p> <p>² Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.</p> <p>³ Kommissionen oder ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in seine eigene Zuständigkeit oder in Zuständigkeiten des Regierungsrates fallen, Anträge für Aufträge an den Regierungsrat zu unterbreiten.¹⁾</p> <p>⁴ Der Wortlaut eines Auftrages kann im Verlaufe der Beratung vom Grossen Rat abgeändert werden.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | |

¹⁾ Berichtigung: AGS 2005 S. 474

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| <p>§ 42 Behandlung und Erledigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen, Postulaten und Aufträgen. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen.</p> <p>^{1bis} Erstattet der Regierungsrat den Bericht zur Überweisung nicht innert Frist, kann das Geschäft traktandiert werden.</p> <p>² Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen oder scheidet dieser aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>³ Überwiesene Motionen, Postulate und Aufträge, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert vier Jahren.</p> <p>⁴ Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, so hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen <u>und</u> Postulaten__. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen.</p> <p>² Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen oder scheidet dieser aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt, <u>sofern nicht eine Mitunterzeichnerin oder ein Mitunterzeichner innert vier Wochen den Vorstoss aufnimmt.</u></p> <p>³ Überwiesene Motionen <u>und</u> Postulate__, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert vier Jahren.</p> | |
| <p>§ 45 Motion</p> <p>¹ Die Motion verpflichtet den Regierungsrat, eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen.</p> | <p>¹ Die Motion verpflichtet den Regierungsrat, eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage vorzulegen <u>oder eine Massnahme zu treffen.</u></p> | |

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| | <p><u>² Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, trifft er das Erforderliche für deren Umsetzung oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.</u></p> <p><u>³ Unzulässig ist eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, die auf Einzelfallentscheide, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirkt.</u></p> <p><u>⁴ Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat in seiner Stellungnahme zur Motion die Konsequenzen der Umsetzung auf, insbesondere die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.</u></p> | |
| <p>§ 48 Auftrag</p> <p>¹ Der Auftrag entfaltet für Geschäfte und Massnahmen im Kompetenzbereich des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat die Wirkung einer Weisung und verpflichtet den Regierungsrat, einen Entwurf für einen Erlass des Grossen Rates vorzulegen oder Massnahmen zu treffen. ¹⁾</p> <p>² Der Auftrag verpflichtet den Regierungsrat in dessen eigenem Zuständigkeitsbereich, den Erlass oder die Änderung einer Verordnung oder eine andere Massnahme zu prüfen. Der Auftrag entfaltet die Wirkung einer Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. ²⁾</p> | <p>§ 48 Aufgehoben.</p> | |

¹⁾ Berichtigung: AGS 2005 S. 474

²⁾ Berichtigung: AGS 2005 S. 474

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>³ Unzulässig ist ein Auftrag, der auf Einzelfallentscheide im Personalbereich, auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder einen Beschwerdeentscheid einwirkt. ¹⁾</p> <p>⁴ Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat in seiner Stellungnahme zum Auftrag die Konsequenzen der Umsetzung auf, insbesondere die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Er kann dem Grossen Rat Anträge für Vorentscheide unterbreiten.</p> | | |
| <p>§ 57 Kommissionsarbeit</p> <p>¹ Zu den Sitzungen der Kommissionen ist in der Regel der Vorsteher des zuständigen Departementes einzuladen.</p> <p>² Die Kommissionen können verwaltungsunabhängige Fachleute oder nach Absprache mit dem Departementsvorsteher Mitarbeiter des Kantons zur Mitwirkung beiziehen.</p> <p>³ Weicht eine Kommission in einem Geschäft von den Anträgen des Regierungsrates ab, ist dieser spätestens nach Abschluss der Beratungen zur Stellungnahme einzuladen.</p> | <p>³ Weicht eine Kommission <u>oder eine mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Kommissionsminderheit</u> in einem Geschäft von den Anträgen des Regierungsrates ab, ist dieser spätestens nach Abschluss der Beratungen zur Stellungnahme einzuladen. <u>Für Anträge von Kommissionsminderheiten gilt dies nur, wenn mindestens drei Mitglieder der unterlegenen Minderheit dies ausdrücklich verlangen.</u></p> | |
| | <p>II.</p> | |
| | <p>Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwal-</p> | |

¹⁾ Berichtigung: AGS 2005 S. 474

| Geltendes Recht | Anhörungsentwurf vom 7. Januar 2013 | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| | <p>tung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>§ 10 Internationale und interkantonale Verträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat handelt die internationalen und interkantonalen Verträge aus und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor, soweit er nicht nach diesem oder einem andern Gesetz für den endgültigen Abschluss zuständig ist.</p> <p>² Bei Verträgen oder Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite ist er zum endgültigen Abschluss ermächtigt.</p> | <p>³ <u>Für die Kündigung von Verträgen gelten dieselben Zuständigkeiten wie bei deren Abschluss. Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen in kantonalen Gesetzen oder in den Verträgen selbst.</u></p> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I und II. | |
| | <p>Aarau</p> <p>Präsident des Grossen Rates</p> <p>Protokollführer</p> | |